

## Entwurf eines griechischen Jagd- und Vogelschutzgesetzes.

Von unserem außerordentlichen und korrespondierenden Mitglied, Herrn Professor Tupaldo Bassia in Athen, wurde uns der Entwurf eines Jagd- und Vogelschutzgesetzes für das Königreich Griechenland nebst Begründung zugesandt. Der Entwurf ist unseres Wissens der erste, der auf der Grundlage der Pariser Beschlüsse von 1895 bearbeitet ist und beansprucht insolgedessen, sowie wegen des Umstandes, daß durch ihn die Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung in übereinstimmender Weise geregelt werden sollen, unser besonderes Interesse. Wir geben ihn in einer durch die Güte des Herrn Phocion P. Naoum, Kgl. griechischen Konsul in Leipzig, besorgten Übersetzung unseren Mitgliedern zur Kenntnis und sprechen auch an dieser Stelle Herrn Konsul Naoum unseren verbindlichsten Dank für seine Bemühungen aus.

Der Vorstand.

### Darlegung und Motivierung eines Gesetzesvorschlages über Jagd und Schutz der dem Ackerbau nützlichen vierfüßigen Tiere und Vögel.

An die Kammer.

In der 23. Sitzung der ersten Tagung der gegenwärtigen Legislaturperiode habe ich dem Herrn Minister des Innern empfohlen, der Kammer die in Paris am 17. bis 29. Juni 1895 geschlossene internationale Konvention zum Schutze der dem Ackerbau nützlichen Vögel, und zugleich den in Übereinstimmung mit dieser Konvention von einem besonderen, durch Verfügung des damaligen Ministers des Innern unter Nr. 45149 de dato 12. November 1895 gebildeten Ausschuß ausgearbeiteten Gesetzentwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Darauf wurden die beiden diesbezüglichen Gesetzesanträge in der 38. Sitzung eingebracht und in der ersten Lesung in der 60. Sitzung derselben Tagung debattelos angenommen. Da ich ebenfalls Mitglied der aus den Herren Th. Heldreich, Professor und bekanntem Naturforscher, K. Maroudis, Subdirektor der Telegraphen und Verfasser verschiedener Werke über Vogelfunde, A. Stoupis, Privatdocent und Gerichtsrat und A. Souzos, Oberstlieutenant und Vorsitzendem des Jagdvereins, gebildeten Kommission für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs war und mir die Obliegenheiten des Schriftführers, sowie die Redaktion der Darlegung und Motivierung übertragen waren, und da ich andererseits Vertreter der griechischen Regierung in der Kommission für Ausarbeitung der internationalen Konvention war, so habe ich es für nicht zwecklos erachtet, dem Urtheil der Kammer zugleich mit der Darlegung und Begründung diesen selben von der Kommission ausgearbeiteten Gesetzentwurf zu unterbreiten, der als vorläufiger Ausdruck des von der Regierung einzubringenden und nur kürzer als dieser gefaßten Entwurfs zu

betrachten und aus dem Umstande entstanden ist, daß es die Kommission für nützlich gehalten hat, in dem von ihr ausgearbeiteten Entwurf um der Deutlichkeit willen und zu erfolgreicherer Anwendung Bestimmungen zu treffen, die durch königliches Dekret genehmigt werden könnten, damit der Kommissions-Entwurf zugleich mit dem von der Regierung vorgelegten beraten wird und auf diese Weise der letztere durch das Studium des ursprünglichen Entwurfs zu klarerem Verständnis gelangt.

Obgleich die Vorlegung des obenerwähnten Gesetzentwurfs Gegenstand der Kritik einiger als Gesetzeskundiger und Jäger hervorragender Persönlichkeiten gewesen ist, bin ich doch der Überzeugung, daß niemand das Bedürfnis der Revision unserer diesbezüglichen Gesetzgebung oder vielmehr das der Ausarbeitung einer solchen leugnen wird, da die bestehende Gesetzgebung mit gutem Recht als nicht vorhanden und der jetzige Zustand als unhaltbar zu betrachten ist.

Obgleich ich nicht beabsichtige, hier eine vollständige vergleichende Geschichte der Jagdgesetzgebung der verschiedenen Staaten zu schreiben, noch die verschiedenen Einwürfe gegen den Gesetzentwurf wissenschaftlich und systematisch zu entkräften, noch egoistische oder lokale Interessen zurückzeweisen, was ein eingehendes Studium des vorliegenden Gesetzentwurfes in genügender Weise leistet, so kann ich doch nicht ohne Bemerkung an der Thatsache vorübergehen, daß die verschiedenen Völker die Jagd von jeher sehr hoch geschätzt und stets zu ihrem Schutze zahlreiche gesetzliche Bestimmungen getroffen haben. Es genügt, die hochwichtige Eröffnungsrede des General = Staatsanwalts Chanoine Davranches in Rouen vom Jahre 1895 zu zitieren, in welcher der Gegenstand mit außergewöhnlichem Interesse historisch behandelt und in welcher nachgewiesen wird, daß sich die Jagd stets der größten Wertschätzung zu erfreuen hatte und immer einen Gegenstand der Fürsorge der Regierenden bildete, welche zuweilen gegen die Jagdfrevler sogar auf sehr strenge Strafen erkannten, wie z. B. Wilhelm der Eroberer die Blendung eines solchen verfügte. Ferner sei hier nur noch die hochbedeutende Schrift des Herrn Demay (Paris 1893) angeführt, welche die ganze Jagdgesetzgebung von Europa, Amerika, Afrika und Asien enthält, und aus welcher sich außer sehr vielem anderen, was wir über den Gegenstand erfahren, auch die Fürsorge aller Staaten ohne Ausnahme für die Besserung ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung ergibt. Es genügt aus dieser Schrift anzuführen, daß allein in Frankreich von 1876 bis 1887 zehn ganze Gesetzentwürfe eingebracht worden sind. Nun wird aber durch dieselben Maßregeln zugleich auch der Ackerbau beschützt, nachdem die Wissenschaft bewiesen hat, welche Wohlthat ihm die Vögel erweisen. Unter diesen Umständen unterbreite ich hier die vorliegende Studie, indem ich mir vorbehalte, bei Gelegenheit auch jedes etwa angezeigte nützliche Amendement aufzunehmen. Die Darlegung und Motivierung dieser Studie lautet folgendermaßen: Infolge Ihres Schrift-

stück unter Nr. 45149 über die Bildung einer Kommission zur Redaktion eines Gesetzentwurfs über Jagd und Schutz der dem Ackerbau nützlichen Tiere und Vögel beeilen wir uns Ihnen den betreffenden Gesetzentwurf und zugleich das Resultat unserer Arbeiten zu unterbreiten.

Tagtäglich erweisen die von der Statistik unterstützten Untersuchungen gelehrter Naturforscher evident den Nutzen, der der Landwirtschaft erwächst aus der Vernichtung zahlloser schädlicher Insekten durch Vögel, von dem Kornwurm und der *Phyllostrophus* bis zu den winzigsten Koleopteren, welche wegen ihrer Kleinheit jeder anderen Verfolgung entgehen, außer dem scharfen Blick der Vögel, welche täglich Myriaden verzehren, die sie innerhalb der kleinsten Löcher und Falten der Blätter entdecken. Und diese Wohlthäter der Menschheit werden anstatt jedes anderen Dankes schonungslos verfolgt, sodaß ihre Vermehrung im umgekehrten Verhältnis zu derjenigen der Insekten eingeschränkt wird.

Die Werke von Männern wie Gloger, Gottfried, Saint-Hilaire, Laurent, Prevot, Michelet, Tschudi, Toussinel, Turrell und anderen sind genügende Beweise für den Nutzen der Vögel. Jaurès, ein ehemaliger Offizier des französischen Heeres, führt an, daß ein insektenfressender Vogel im Verlauf eines Tages Insekten vom Gesamtgewicht seines Körpers verzehren kann, und sehr richtig bemerkt Michelet, daß die Vögel, soweit sie nicht Raubvögel sind, gezwungen sind, ihre Jungen durch Fang von Insekten aufzuziehen. Man beobachtet, daß die Gärten in den Städten trotz besserer Pflege und unmittelbarer Fürsorge doch von schädlichen Insekten sehr leicht heimgesucht werden, von denen sie wegen der Seltenheit der Vögel in den Städten sehr schwer befreit werden. Häufig sind Wälder und Felder durch den Durchzug oder die Ansiedelung nützlicher Vögel von schädlichen Insekten frei geworden; etwas derartiges beobachtete man im Jahre 1848 in Polen und vor ungefähr 40 Jahren in Beauzoulaire (?) in Frankreich, wo jetzt der von schädlichen Insekten der Landwirtschaft zugefügte Schaden auf jährlich 300 Millionen Franken geschätzt wird. Diese Ziffer kann trotz ihrer achtungswerten Größe nicht für übertrieben gehalten werden, nachdem im Jahre 1856 in Frankreich der Schaden durch das Auftreten der Gallwespe die Hälfte des gesamten Ernteertrages betrug, in Deutschland ganze Wälder durch das Auftreten von Kiefernspinnern vernichtet wurden, und man im Jahre 1810 genötigt war, bei Thamsbruch tausende von Bäumen zur Beschränkung des Auftretens der Koleopteren zu schlagen. Jede Pflanze wird von bestimmten Arten von Insekten heimgesucht, so z. B. die Eiche von dem echten Hirschkäfer und dem Feuerströter, die Ulme von der Einsiedler-Raupe, die Fichten und Tannen von den Ringelspinnern und dem *Bostrychus typographus*, die Ölbäume von den Rindenbröcklern, die Weinstöcke von der *Phyllostrophus*, der Reblaus u. s. w. Die Feld-

früchte werden an der Wurzel vom Goldkäfer, ihre Blüten von der Gallfliege, ihre Körner von dem Kornwurm angegriffen. Speziell die Kreuzblüter und die Kohlarten werden besonders von dem Springkäfer an den Wurzeln und sehr vielen Parasiten an den Früchten angegriffen. Auch die Hülsenfrüchte werden an den Wurzeln von den Kohltraupen und von Käfern an den Früchten verdorben. Aber alle diese Insekten vermehren sich mit erstaunlicher Schnelligkeit, wenn man bedenkt, daß eine einzige Königin eines Termitennestes täglich 8000 Eier legt, der Goldkäfer bis 600. Die Wissenschaft hat derartige Fortschritte gemacht, daß es ihr gelungen ist, zu bestimmen, wie viele Insekten jede Vogelart vertilgt und welche Pflanzen sie besonders beschützt. Wahrhaftig lang ist die Liste der dem Ackerbau nützlichen Vögel und der Eigenschaften derselben; wir beschränken uns darauf, nur zu bemerken, daß, so oft die Ausrottung von Vögeln, besonders der Sperlinge in einer Stadt beschlossen wurde, die Insekten sich übermäßig vermehrten.

Diese Ausrottung hat sich nicht nur auf die der Landwirtschaft nützlichen Vögel beschränkt, sondern ist allgemein auf alles Wild ausgedehnt worden; daher ist infolge der Thätigkeit der Jäger überall und besonders bei uns, wo sie keiner Beschränkung durch das Gesetz unterliegen, beständig eine Verminderung der Jagd eingetreten, sodaß abgesehen von den Löwen, die Aristoteles in ganz Europa als nur zwischen den Flüssen Achelous und Nessus vorkommend erwähnt, wir jetzt selbst keine Hasen mehr haben. Und nicht genug damit, ist auch auf den Inseln des ägäischen Meeres noch die Vernichtung der Nephuhneier zur Osterzeit dazugekommen. Nach Erkenntnis dieser Notlage haben sich die verschiedenen Staaten beeilt, durch ihre eigene positive Gesetzgebung diesem Zustande Zügel anzulegen, und nicht nur das, sondern mit Rücksicht auf die Notwendigkeit gemeinsamen Vorgehens zur Erreichung dieses nützlichen Zieles haben sie die Sicherung der gemeinsamen Thätigkeit durch internationale Abmachungen für unumgänglich gehalten; denn es wäre offenbar zwecklos, wenn ein Staat der Jagd Schranken zöge, während das Nachbarland, welches ihr keine derartigen Schranken auferlegt, zu Unrecht von der Fürsorge des anderen Vorteil zöge. Die in Budapest und Wien zusammengetretenen Ornithologen-Versammlungen wollen wir nicht erwähnen, die, die Frage von wissenschaftlichem Standpunkt prüfend, einfache Wünsche ausgesprochen haben, die jedoch Anlässe zu wirksamem Vorgehen geworden sind.

Als erste internationale Abmachung haben wir die seit mehr als zwanzig Jahren zwischen Osterreich-Ungarn und Italien bestehende, welcher auch Deutschland beizutreten beabsichtigte, als auf die Initiative der französischen Regierung eine internationale Kommission in Paris zusammentrat, an welcher auch die griechische Regierung durch ihren Vertreter Herrn Ath. Typaldo Bassia offiziell teilnahm, bei welcher alle europäischen Staaten vertreten waren, und welche

mit der Redaktion einer Abmachung schloß, welche allgemeine Grundzüge entwarf, und deren Bewilligung die griechische Regierung auf Grund der von ihrem Vertreter unterbreiteten Darlegungen verfügte.

Die Jagd genöß im alten Griechenland die größte Achtung in Folge der Meinung, sie sei eine sehr gute, für das Soldatenleben vorbereitende Übung. Die Jagd auf vierfüßige Tiere war überall erlaubt, die auf Vögel aber nur auf Bergen und unbebauten Ebenen, die mit Nezen während der Nacht war verboten. Xenophon erwähnt dies in seinen *Khnegetika* mit der Bemerkung, daß die Jagd nur in den umfriedigten Grundstücken verboten war, ebenso die mit Nezen innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt. Leider ist die neuere Gesetzgebung bei uns nicht den Traditionen der Alten gefolgt, entsprechend dem im Verlauf der Zeit eingetretenen Fortschritt. Bis heute haben wir das veraltete allgemeine Dekret vom 14. Februar 1833 über das Waffentragen, welches die Jagd nur hinsichtlich des Waffentragens betrachtet, im 12. Artikel auch in finanzieller Hinsicht, indem es die für mehr als ein Vierteljahr ausgestellten Erlaubnißscheine einer Abgabe von einer Drachme unterwirft; diesem folgte das Dekret über die Polizei vom 31. Dezember 1836, welches in Artikel 69 § 2 von der Aufsicht über die Jagd handelt, und welches in Vergleichung mit den Artikeln 20, 24, 56 und 72, welche allgemeine Bestimmungen über die Polizei, keineswegs aber über die Jagd enthalten, die Abfassung des Rundschreibens des Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1894 unter Nr. 5/749 über die Hasenjagd vermittelt Schlingen, über die Jagd der Kephühner und das Ausnehmen ihrer Eier veranlaßte. Dieses Schriftstück wurde in Gestalt eines Resumés wiederholt und als Rundschreiben der Verwaltungspolizei von Athen und Piräus unter dem Datum des 16. Februar 1894 veröffentlicht. Außerdem haben wir auch das zweite Dekret vom 5. Februar 1892 über die Übertragung der Ausgabe von Jagderlaubnißscheinen von den Nomarchen auf die Eparchen und Polizeivorsteher.

Alle anderen, vielleicht zusammenhängenderen, gesetzgeberischen Bestimmungen bei uns trugen einen ausschließlich finanziellen Charakter. Es sind die folgenden: Das Stempelgesetz von 1836, welches in Artikel 24 auf die vierteljährlichen Erlaubnißscheine eine Steuer von einer Drachme legt, in Artikel 26 eine solche von 3 Drachmen auf die einjährigen; ebenso das Stempelgesetz von 1887 mit einer Steuer von 10 Drachmen für dreimonatliche Erlaubnißscheine in Artikel 25, 20 Drachmen für die auf ein Jahr in Artikel 26, und schließlich ebenfalls das Stempelgesetz von 1892, welches für die stets auf ein Jahr gültigen Erlaubnißscheine in Artikel 24 fünf Drachmen Steuer bestimmt.

Auf Grund dieser Bemerkungen, zugleich auch des vergleichenden Studiums der verschiedenen ausländischen Gesetzgebungen über diesen Gegenstand, haben wir



So schließt das erste Kapitel mit diesem Artikel, dessen detaillierte Ausführung und Beschreibung dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts anheimgegeben wird.

Das zweite Kapitel, das über die Strafen, setzt in Art. 22 das niedrigste und höchste Strafmaß fest.

In den Art. 22 bis 27 und 30 bringen wir einige erschwerende Umstände gegen die wegen Übertretungen des vorliegenden Gesetzes verurteilten, in Art. 28 werden die Bestimmungen bezüglich derjenigen festgesetzt, welche den Jagdschein nicht bei sich haben, und schließlich haben wir in Art. 29 eine Belohnung der verfolgenden Behörde festgesetzt, nach deren Strafurteil erkannt wird, damit sich so bei ihr ein größerer Pflichteser entwickelt. Obwohl wir dieses Mittel als etwas Fremdes aufnehmen, haben wir es doch für notwendig erachtet, indem wir der übrigen Gesetzgebung bei uns gefolgt sind.

Im dritten Kapitel, mit der Überschrift: über Verfolgung und Prozeßverfahren, werden in den Art. 31 bis 35 behandelt: Die gerichtliche Zuständigkeit, die Art der Verfolgung, die Zeit dieses Strafverfahrens, die wir festgesetzt haben, damit sie nicht, wie es gewöhnlich bei uns geschieht, permanent wird, und die zu diesem Zweck festgesetzte Unmöglichkeit der Berufung gegen das Urteil, die Verantwortlichkeit der Eltern und der gesetzlich für nicht Erwachsene haftbaren Personen, und die Militärpersonen, welche wir derselben Zuständigkeit unterstellt haben, damit sie nicht einzig und allein zufolge ihrer Eigenschaft als Träger von Waffen als jagdberechtigt angesehen werden, und zugleich auch alle Waffentragenden aus demselben Grunde.

Das vierte und letzte Kapitel enthält Schlußbestimmungen, in den Artikeln 37 bis 40. Die wichtigste derselben ist die in Artikel 37 über einige bestimmte, zu wissenschaftlichem Zwecke ausgegebene Erlaubnisscheine; diese haben wir aus Notwendigkeit eingeschränkt, damit so der heutzutage getriebene Mißbrauch der Ausgabe von Erlaubnisscheinen angeblich für das Museum aufhört. Die Zahl der letzteren ist bis zu einem unglaublichen Grade gewachsen, obwohl sie von keiner positiven Gesetzbestimmung außer dem Reglement des physiologischen Museums vorgesehen wird, dem zufolge die Jagd zu wissenschaftlichem Zweck nur dem Ephoren und dem Kustos erlaubt ist.

Aus dieser Studie haben wir ersehen, daß auch die Revision der Bestimmungen unseres Gesetzes über das Waffentragen nützlich sein würde, obchon wir versucht haben, den vorliegenden Gesetzentwurf mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen; aber keine Berechtigung zum Jagen gewährt die gewöhnliche Erlaubnis zum Waffentragen, welche auch jetzt noch zu diesem Zwecke gemißbraucht wird, besonders weil die auf ein Jahr gültigen Jagdscheine einer Abgabe von 20 Drachmen unter-

lagen, dagegen die einfachen Erlaubnißscheine zum Waffentragen einer solchen von einer Drachme.

Außerdem ist eine Besteuerung der Hunde mehr als gerecht, weil gewiß derjenige, welcher mit Hunden jagt, mehr Hilfsmittel hat als einer, der ohne sie jagt, aber andererseits wäre eine Besteuerung bloß der Jagdhunde ungerecht und ungleichmäßig, wenn sie nicht auf die Wachhunde und die unnützen Luxushündchen ausgedehnt würde. Jedoch eine solche Maßregel, die in allen Staaten Europas Anwendung findet als der allein nützliche und zivilisierte Ersatz der Hundegifte und des die Straßen durchziehenden Abdeckers, würde die Grenzen des uns erteilten Auftrages überschreiten.

Dies ist in Kürze das Ergebnis unserer Arbeiten zum Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs, für dessen vollständige Ausarbeitung wir keine Mühe gescheut haben, in der Hoffnung, daß durch seine Genehmigung unser Staat, trotzdem er erst spät zu einer Gesetzgebung über diesen Gegenstand gelangt, doch eine solche erhalten wird, die dem Fortschritt der modernen Wissenschaft vollkommen entspricht.

Athen, den 9. Februar 1900.

A. Typaldo Bassia, Abgeordneter aus Palle.

(Schluß folgt.)

### **Aepyornis-Eier.**

Von Georg Krause, Hirschberg i. Schl.

(Mit Schwarztafel XXIII.)

Madagaskar, dieses in jeder Beziehung durchaus merkwürdige große Insel-land, hat uns auf faunistischem Gebiete schon so viel des Wunderbaren beschert, daß es der Überraschungen von dorthier eigentlich kein Ende zu nehmen scheint. Überschaun wir doch nur mit einem ganz flüchtigen kurzen Blicke die madagassische Fauna, welche Reihe merkwürdiger und merkwürdigster Tiergestalten aus allen Tierklassen tritt uns da entgegen, und das sogar speziell unter den höchstorganisierten Geschöpfen, den Säugetieren und Vögeln. Deshalb ist es auch schon längst dahin gekommen, daß man die Eigenartigkeit dieser Insel fauna für ganz selbstverständlich ansah, daß man bei allen neuen Entdeckungen und Nachrichten sich von vornherein auf etwas Abnormes, Curioses vorbereitete und somit das übliche Staunen fast verlernte, — Madagaskar! Was eben von dort kam, sollte es etwa nur eine Varietät bekannter Arten oder eine sonst nur wenig auffallende neue Art sein? Nein, es war eben „Madagaskar“, und damit hatte man bei jeder neuen Nachricht von vornherein die Berechtigung, seiner Phantasie die Zügel schießen zu lassen, die Gewißheit, wieder etwas Originelles, noch nicht Dagewesenes kennen zu lernen.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1900

Band/Volume: [25](#)

Autor(en)/Author(s): Typaldo Bassia A.

Artikel/Article: [Vorlegung und Motivierung eines Gesetzesvorschlages über Jagd und Schutz der dem Ackerbau nützlichen vierfüszigen Tiere und Vögel. 292-299](#)